



Schachklub Tempelhof 1931 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Schachklub Tempelhof 1931 e. V., der im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 22. März 1962 unter der Nummer 95 VR 3242 Nz eingetragen worden ist, hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist Mitglied des Berliner Schachverbandes e.V.

(2) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung von Sport.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart S C H A C H in Form von Einzel- und Mannschaftsschachwettkämpfen. Alle Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und den Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

d) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen und Geschlechter gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jedermann werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein darf nicht aus sachfremden Gründen zurückgewiesen werden.

(2) Wer jugendliches Mitglied ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Berliner Schachverbandes e.V.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, die Kündigung sollte zu Beweis Zwecken durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden und muss mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand zugehen;

- b) durch Tod eines Mitgliedes;
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand aus wichtigem Grunde; insbesondere, wenn es durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder dem Zweck des Vereins entgegenwirkt, gegen derartige Entscheidungen des Vorstandes kann das Schiedsgericht angerufen werden;
- d) durch Beschluss des Vorstandes bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn dem Mitglied unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit eine letzte Mahnung zugegangen ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Beitrags wird nach den Erfordernissen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand soll einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Beiträge teilweise oder ganz erlassen, sofern ausreichende Gründe gegeben sind.
Davon kann auch bei neueintretenden Familienmitgliedern eines Vereinsmitgliedes Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Beiträge als Bringeschuld sollen halbjährlich im Voraus entrichtet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei außergewöhnlichen Belastungen des Vereins zu deren Deckung eine einmalige Umlage mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Eine solche Umlage soll einen zweifachen Monatsbeitrag nicht überschreiten.
- (5) Von ständigen Gästen können Gastbeiträge bis zur Höhe eines Monatsbeitrages erhoben werden.

§ 6 Turnier- und Übungsbetrieb

- (1) Der Turnier- und Übungsbetrieb wird durch eine vom Vorstand beschlossene Turnierordnung geregelt.
- (2) Die Turnierordnung kann sowohl durch Beschluss des Vorstandes als auch durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand, die Revisoren und das Schiedsgericht zu wählen, die Berichte des Vorstandes zu diskutieren, den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr als Teil des Berichts des Schatzmeisters zu billigen oder abzuändern sowie über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Vorstand und Revisoren sind für jeweils ein Jahr, die fünf Mitglieder des Schiedsgerichts sind dagegen für drei Jahre zu wählen.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier, aber nicht mehr als sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Zusendung der Berichte der Vorstandsmitglieder innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres einzuladen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (3) Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso kann durch Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung begehrt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, und dieser hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Begehrens die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein sowie Satzungsänderungen

bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, aber mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält oder - sofern bei mehreren Bewerbern eine derartige Mehrheit nicht zustande kommt - in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

Bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und bei Wahlen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, aber bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses genannt.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Beanstandungen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied oder einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (7) Anträge auf Vereinsauflösung, Fusion oder Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
- (8) Beiträge und Umlagen gemäß § 5 (1) und (4) unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Spielleiter und
 - e) dem Jugendwart.

Personalunion ist möglich; der stellvertretende Vorsitzende sollte in Personalunion eine weitere Funktion übernehmen. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus drei Personen bestehen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, sofern es volljährig und geschäftsfähig ist.

- (2) Scheidet der Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres aus, so muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolger für dieses Geschäftsjahr gewählt werden.
- (3) Ist ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorsitzende ausgeschieden, kann der Vorstand diesen Geschäftsbereich in Personalunion auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf ein Vereinsmitglied für den Rest des Geschäftsjahres bei vollem Stimmrecht aber ohne Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB kommissarisch übertragen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat der ordentlichen Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.
- (7) Der Vorstand darf die Einzelpositionen des Haushaltsvoranschlages nur bis zu einem Fünftel überschreiten; andernfalls muss ein Vorstandsbeschluss erfolgen, der im Geschäftsbericht ausweispflichtig ist.

§ 9 Mitarbeiter

Der Vorstand kann nach Bedarf Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben betrauen, die auch in Personalunion wahrgenommen werden können:

Stellvertretender Spielleiter,
Stellvertretender Jugendwart,
Redakteur(e) der Vereinszeitung,
Betreuer der Website des Vereins (Webmaster),
Mitglieder- und ggf. Senioren- und Anfängerbetreuer,
Damenwart(in),
Schach- und Jugendtrainer,
Damentrainer,
Bibliothekar und Materialwart,
Klubheimbetreuer (Gastromomie),
Wettkampfleiter für Verbandsturniere
Koordinator für Sonderveranstaltungen
und ggf. weitere Mitarbeiter.

§ 10 Revisoren

- (1) Die beiden Revisoren haben die Konten, das Inventar und den Jahresabschluss auch im Hinblick auf die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu prüfen.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Ist eine Schlichtung der Streitigkeiten nicht möglich, hat das Schiedsgericht zu entscheiden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, vor Anrufung ordentlicher Gerichte die Angelegenheit vor dem Schiedsgericht zu verhandeln.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatz-Beisitzern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen mindestens seit drei Jahren Vereinsmitglieder sein.
- (4) Über jede Verhandlung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen ist. Kommt eine gütliche Einigung zustande, ist dieses Protokoll auch von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 12 Überschüsse

- (1) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen

Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, sofern die Mitgliederversammlung diese Aufgabe nicht zwei anderen Vereinsmitgliedern überträgt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 1 (2) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und insbesondere des Schachsports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 1. November 1958 errichtet und seitdem mehrfach geändert, zuletzt am 31.01.2020.